

1. Bei einer Baugenehmigung und einem bauplanungsrechtlichen Vorbescheid, die anhand der §§ 30 ff. BauGB zu prüfen sind, handelt es sich um Verwaltungsakte, durch die im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften zugelassen werden.

2. Das Gebot des Einfügens im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht generell eine umweltbezogene Rechtsvorschrift im Sinne des § 1 Abs. 4 UmwRG. Es kann sich um eine solche handeln, soweit Umweltbelange im Rahmen der Prüfung des in der Vorschrift enthaltenen Rücksichtnahmegebots zu berücksichtigen sind. Soweit § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit dem Kriterium des „Sich-Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung“ und den dies bestimmenden Merkmalen auf die städtebauliche Ordnung zielt, fehlt es an dem erforderlichen Umweltbezug (so bereits BVerwG, Urteil vom 24.10.2013 - 7 C 36.11 -, juris Rn. 60, zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UmwRG a. F.).

BauGB §§ 34 Abs. 1, 35

UmwRG §§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 4, 2 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2

LNatSchG § 7 Abs. 1 Satz 3

OVG NRW, Urteil vom 26.10.2023 - 10 A 804/23 -;

I. Instanz: VG Gelsenkirchen - 6 K 2333/22 -.

Der Kläger, eine im Sinne des § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung, wandte sich gegen den der Beigeladenen von der Beklagten erteilten bauplanungsrechtlichen Vorbescheid und die erteilte Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf einem am Rand der Ortslage befindlichen Grundstück. Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, der für dieses allerdings keine Festsetzungen trifft. Nach dem Landschaftsplan der Beklagten liegt das Grundstück in einem Landschaftsschutzgebiet. Das VG gab der Klage statt. Es ging davon aus, der Vorhabenstandort befinde sich im Außenbereich und das Vorhaben beeinträchtige wegen des Widerspruchs zu den Darstellungen des Landschaftsplans öffentliche Belange.

Das OVG änderte auf die Berufungen der Beklagten und der Beigeladenen das Urteil des VG und wies die Klage ab.

Aus den Gründen:

Der Senat entscheidet ohne mündliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis hiermit erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Berufungen der Beklagten und der Beigeladenen haben Erfolg. Das VG hat der Klage gegen den Vorbescheid und die Baugenehmigung zu Unrecht stattgegeben.

I. Die Klage ist als (Dritt-)Anfechtungsklage zulässig.

Der Kläger ist als anerkannte Vereinigung gemäß § 3 UmwRG nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 UmwRG klagebefugt.

1. Die Baugenehmigung und der Vorbescheid sind Verwaltungsakte, durch die im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften (vgl. § 1 Abs. 4 UmwRG) zugelassen werden. Eine Baugenehmigung und ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid sind zu erteilen, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 1 BauO NRW (i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 4 BauO NRW)). Die jeweils zu prüfenden §§ 30 ff. BauGB enthalten - jedenfalls teilweise - umweltbezogene Rechtsvorschriften.

Vgl. Schl.-H. OVG, Beschluss vom 26.5.2023 - 1 MB
13/22 -, juris Rn. 32.

2. Der Kläger macht die Verletzung umweltbezogener, für die Entscheidung möglicherweise bedeutsamer Rechtsvorschriften, namentlich § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 BauGB, und die Berührung in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, nämlich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes, geltend (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2

UmwRG). Ob die Baugenehmigung und der Vorbescheid gegen diese oder andere umweltbezogene Rechtsvorschriften tatsächlich verstoßen, ist eine Frage der Begründetheit der Klage (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UmwRG).

II. Die Klage, die sich gegen die Baugenehmigung in der Gestalt, die sie durch die

1. Nachtragsbaugenehmigung erlangt hat, und den Vorbescheid richtet, ist unbegründet.

1. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei einer auf die Aufhebung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheids gerichteten (Dritt-)Anfechtungsklage der Zeitpunkt der Genehmigungserteilung. Spätere Änderungen zu Lasten des Bauherrn bleiben außer Betracht, nachträgliche Änderungen zu seinen Gunsten sind zu berücksichtigen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26.9.2019 - 7 C 5.18 -, juris Rn. 43, Beschlüsse vom 8.11.2010 - 4 B 43.10 -, juris Rn. 9, und vom 23.4.1998 - 4 B 40.98 -, juris Rn. 3.

Dies gilt auch für die hier anhängig gemachte Umweltverbandsklage.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 10.11.2022 - 10 A 1938/18 -, juris Rn. 100.

2. Die Baugenehmigung und der Vorbescheid sind nicht unter Verletzung entscheidungserheblicher umweltbezogener bauplanungsrechtlicher Vorschriften erteilt worden.

a. Eine Verletzung solcher in § 35 BauGB enthaltener Vorschriften scheidet aus. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens, das Gegenstand der Baugenehmigung und des Vorbescheids ist, richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Ob das Vorhabengrundstück überhaupt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt - hiervon geht die Beigeladene aus -, oder ob der Bebauungsplan für das Vorhabengrundstück wegen der oben genannten, auf der Auflage der Landesbaubehörde K. beruhenden ergänzenden Festsetzung keine Geltung mehr beansprucht, bedarf dabei keiner Entscheidung. Denn auch dann, wenn man davon ausginge, das Vorhabengrundstück befinde sich im

Geltungsbereich des - einfachen - Bebauungsplans, richtete sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens über § 30 Abs. 3 BauGB nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben soll nicht im Außenbereich, sondern innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils verwirklicht werden.

Ein Bebauungszusammenhang im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB ist gegeben, soweit die aufeinanderfolgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 30.6.2015 - 4 C 5.14 -, juris
Rn. 11.

Mit den Merkmalen Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das unbebaute Grundstück gedanklich übersprungen werden kann, weil es ein verbindendes Element gibt, nämlich die Verkehrsanschauung, die das unbebaute Grundstück als eine sich zur Bebauung anbietende Lücke erscheinen lässt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19.9.1986 - 4 C 15.84 -, juris
Rn. 15.

Ob eine Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs vorliegt oder nicht, lässt sich nicht unter Anwendung geographisch-mathematischer Maßstäbe allgemein bestimmen. Dies bedarf vielmehr einer wertenden Beurteilung; dabei kann nur eine komplexe, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigende Betrachtungsweise im Einzelfall zu einer sachgerechten Entscheidung führen.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 1.4.1997 - 4 B 11.97 -,
juris Rn. 3, Urteil vom 6.11.1968 - IV C 2.66 -, juris
Rn. 17.

Mögliche Bestandteile eines Bebauungszusammenhangs sind bebaute Grundstücke, unbebaute, aber bebauungsfähige Grundstücke (Baulücken im engeren Sinne) sowie freie Flächen, die wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit (stehendes oder fließendes

Gewässer) oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung (Sportplätze, Erholungsflächen) einer Bebauung entzogen sind. Darüber hinaus können topografische Verhältnisse wie etwa Geländehindernisse, Erhebungen oder Einschnitte (Dämme, Böschungen, Flüsse und dergleichen) von Bedeutung sein. Sie können dazu führen, dass der Bebauungszusammenhang im Einzelfall nicht - wie dies allerdings der Regel entspricht - am letzten Baukörper endet, sondern dass ihm noch ein oder mehrere unbebaute Grundstücke bis zu einer sich aus der örtlichen Situation ergebenden natürlichen Grenze zuzuordnen sind. Auch Straßen oder Wege können in dieser Hinsicht von Bedeutung sein. Ob sie geeignet sind, einen Bebauungszusammenhang herzustellen, eine trennende Funktion erfüllen oder für die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich ohne jegliche Aussagekraft sind, kann stets nur das Ergebnis einer Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts sein.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 30.6.2015 - 4 C 5.14 -, juris
Rn. 13, Beschluss vom 10.3.1994 - 4 B 50.94 -, juris
Rn. 3.

Zwar lässt sich für die Beantwortung der Frage, ab welcher Größe einer unbebauten Fläche ein Bebauungszusammenhang unterbrochen wird, kein bestimmter Wert angeben. Die Größe ist jedoch auch nicht etwa unerheblich. Denn mit ansteigender Größe wird das Vorliegen einer Baulücke jedenfalls weniger wahrscheinlich.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.3.1999 - 4 B 112.98 -,
juris Rn. 22, Urteil vom 1.12.1972 - IV C 6.71 -, juris
Rn. 22.

Für die Beurteilung des Bebauungszusammenhangs ist auf die tatsächlich vorhandene Bebauung abzustellen. Die Gründe für deren Genehmigung sind unerheblich. Deshalb können auch Gebäude, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert zugelassen oder zugelassen worden sind, zur Entwicklung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils beitragen. Es kommt weder auf die Zweckbestimmung noch auf die Entstehungsgeschichte der vorhandenen Bebauung an. „Bebauung“ im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist indes nicht jede beliebige bauliche Anlage. Den Bebauungszusammenhang selbst herstellen oder zu seiner Entwicklung beitragen können nur Bauwerke, die optisch wahrnehmbar sind und ein gewisses Gewicht haben, so dass sie

geeignet sind, ein Gebiet als einen Ortsteil mit einem bestimmten Charakter zu prägen. Zur „Bebauung“ im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB gehören grundsätzlich nur Bauwerke, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Baulichkeiten, die nur vorübergehend genutzt werden oder in einem weiteren Sinne „Nebenanlagen“ zu einer landwirtschaftlichen, (klein-)gärtnerischen oder sonstigen Hauptnutzung sind, sind in aller Regel keine Bauten, die für sich genommen ein für die Siedlungsstruktur prägendes Element darstellen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 30.6.2015 - 4 C 5.14 -, juris
Rn. 14 f.

Gemessen an diesen Maßstäben und nach dem von der Berichterstatterin des Senats im Ortstermin gewonnenen und den übrigen Senatsmitgliedern vermittelten Eindruck von der Örtlichkeit nimmt der Vorhabenstandort an dem Bebauungszusammenhang teil, der unter anderem von den Hauptgebäuden an der Haupt- und Nebentrasse der J.-straße in dem hier in Rede stehenden Bereich gebildet wird, und zu dem auch die Wohnhäuser auf den Grundstücken J.-straße 36, 36a und 36b sowie die Gebäude auf dem Schulgrundstück gehören. Die Ortsteilqualität dieses Bebauungszusammenhangs ist nicht zweifelhaft.

Die Wohnhäuser entlang der Haupttrasse der J.-straße und entlang der Nebentrasse stellen sich als eine aufeinanderfolgende Bebauung dar. Das gilt auch für das etwas von der Nebentrasse abgesetzte Wohnhaus auf dem Grundstück J.-straße 36b, das unter Berücksichtigung des Verlaufs der Nebentrasse vielmehr erscheint, als stehe es in einer Reihe mit den Wohnhäusern auf den Grundstücken J.-straße 36 und 36a. Auch der Gebäudekomplex der Schule erweist sich nach dem Eindruck vor Ort als Teil des vorstehend beschriebenen Bebauungszusammenhangs. Er schließt diesen im Südosten ab. Der Bebauungskomplex steht in enger räumlicher Verbindung zu der südwestlich gelegenen Wohnbebauung an der J.-straße, namentlich zu der nur durch die Nebentrasse getrennten nordöstlichen Seite des Hauses J.-straße 73, und nimmt somit keinesfalls eine isolierte Stellung ein. Dass er eine deutlich andere Kubatur hat als die an der J.-straße liegenden Wohnhäuser und dass das Schulgrundstück deutlich tiefer

bebaut ist als die Wohngrundstücke, ist für den möglichen Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit nach den vorstehend genannten Maßstäben nicht von Belang.

Der Vorhabenstandort ist Teil einer Freifläche zwischen der Bebauung auf dem Grundstück J.-straße 36b und der Bebauung auf dem Schulgrundstück, die als Baulücke zu werten ist. Ihre Ausdehnung entlang der Nebentrasse, auch wenn man sie von der südöstlichen Außenwand des Wohnhauses auf dem Grundstück J.-straße 36b bis zur nordwestlichen Außenwand des südwestlichen Nebentraktes des Schulgebäudekomplexes bemisst, steht einer solchen Betrachtung nicht entgegen. Das VG hat zutreffend zugrunde gelegt, dass nach der Verkehrsanschauung eine unbebaute Fläche auch bei größerer Ausdehnung dann noch als - echte - Baulücke einzuordnen sein kann, wenn sich die sie umgebende Bebauung als vergleichsweise aufgelockert darstellt.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.9.2012 - 4 C 4.12 -,
juris Rn. 6, Urteil vom 14.11.1991 - 4 C 1.91 -, juris
Rn. 27 und 30.

Hier stellt sich die Bebauung auf den Grundstücken J.-straße 36, 36a und 36b auch nach dem Eindruck vor Ort als vergleichsweise aufgelockert dar. Auf die Bebauung auf dem Schulgrundstück trifft dies erkennbar zu. Die vorhandene Bebauung an der nordöstlichen Seite der Nebentrasse der J.-straße ist nach dem vor Ort gewonnenen Eindruck insgesamt entsprechend geprägt. Die Reihe der Wohnhäuser auf den Grundstücken J.-straße 36, 36a und 36b lässt sich über die Freifläche hinweg gedanklich in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Seite der Nebentrasse bis zu dem südwestlichen Nebentrakt des Schulgebäudekomplexes mit nicht mehr als zwei vergleichbaren Gebäuden zwanglos fortsetzen. Die von dem VG problematisierte „Heterogenität“ der Bebauung auf beiden Seiten der Freifläche führt hier unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung nicht auf „sehr unterschiedliche Möglichkeiten“ der Fortsetzung der vorhandenen Bebauung, die einer Einordnung der Freifläche als echte Baulücke entgegenstünden.

Die Berichterstatteerin des Senats hat vor Ort auch nicht den Eindruck gewonnen, dass die Bebauung an beiden Seiten der Freifläche - hierauf hat das VG maßgeblich abgestellt - jeweils lediglich wie eine „Vorwölbung“ in den Außenbereich mit der Folge wirkt, dass die Freifläche nicht durch diese Bebauung geprägt werde, sondern mit den sich anschließenden weitreichenden Freiflächen schon Teil des Außenbereichs sei. Die Nebentrasse erweist sich vielmehr an ihrer nordöstlichen Seite bereits weitgehend bebaut. Zu dieser Bebauung zählt gerade auch der südwestliche Nebentrakt des Schulgebäudekomplexes. Dem steht nicht entgegen, dass er von der Nebentrasse etwas abgerückt und nicht vollständig parallel zu dieser ausgerichtet ist. Die Bebauung entlang der Nebentrasse erweist sich insgesamt als so gewichtig, dass sie über die Freifläche hinweg den Eindruck der Geschlossenheit und der Zusammengehörigkeit vermittelt. Der Ausbauzustand der Nebentrasse hindert diesen Eindruck nicht.

Das Vorhaben, das Gegenstand der Baugenehmigung ist, soll vollständig innerhalb des sich über die besagte Freifläche erstreckenden Bebauungszusammenhangs verwirklicht werden.

Zum Bebauungszusammenhang gehört hier unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und nach dem vor Ort gewonnenen Eindruck der vordere Bereich des Vorhabengrundstücks. Er ragt - jeweils ausgehend von der Nebentrasse - jedenfalls so tief in das Vorhabengrundstück hinein wie das Wohnhaus auf dem Grundstück J.-straße 36b und der südwestliche Nebentrakt des Schulgebäudekomplexes. Das Hauptgebäude und der nordöstliche Nebentrakt erscheinen in Richtung der Fortsetzung des südlichen Stichwegs ausgerichtet. Hinsichtlich der Tiefe des Bebauungszusammenhangs entlang der Nebentrasse sind sie nicht prägend.

Der Standort des Wohnhauses, das Gegenstand der Baugenehmigung ist, liegt innerhalb eines so bestimmten Innenbereichs. Der zu dem Vorhaben gehörende Spielplatz, dessen Standort sich nach der 1. Nachtragsbaugenehmigung nunmehr unmittelbar nordöstlich des Wohnhauses befindet, mag an sich - jedenfalls teilweise - außerhalb eines so abgegrenzten Bebauungszusammenhangs liegen. Da es sich bei dem Spielplatz jedoch um eine bebauungsakzessorische Nutzung handelt, ist er so zu behandeln, als läge auch sein Standort noch im Innenbereich.

Vgl. hierzu OVG NRW, Beschlüsse vom 25.4.2023
- 10 A 1450/22 -, juris Rn. 8, und vom 12.4.2023 - 2 A
601/22 -, juris Rn. 17, jeweils m. w. N.

Entsprechendes gilt für die Luft-Wasser-Wärmepumpe, die nach der 1. Nachtragsbaugenehmigung nordwestlich des Wohngebäudes ohne größeren Abstand hiervon errichtet werden soll.

Der Standort des Vorhabens, das Gegenstand des Vorbescheids ist, liegt ebenfalls in einem wie vorstehend bestimmten Innenbereich.

Dabei geht der Senat davon aus, dass Inhalt des Vorbescheids allein die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des in der Bauvoranfrage beschriebenen Mehrfamilienwohnhauses an der in dem beigefügten Lageplan vorgesehenen Stelle, nicht hingegen auch die konkrete Lage einer zugehörigen Spielplatzfläche sowie von Stellplätzen und Garagen ist. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Anschreiben der Beigeladenen vom xx., das sich allein zu den baulichen Dimensionen des Wohngebäudes verhält und als Fragestellung formuliert, ob das geplante Gebäude nach dem Maß der baulichen Nutzung (Höhe und Tiefe) zulässig ist.

b. Beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB, sind insoweit umweltbezogene Rechtsvorschriften, die hier verletzt sein könnten, nicht ersichtlich.

aa. Ob sich, was der Kläger in Abrede stellt, das Vorhaben mit Blick auf seine baulichen Dimensionen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung objektiv nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB in die Eigenart der maßgeblichen näheren Umgebung einfügt, bedarf keiner Entscheidung, weil es insoweit an einer umweltbezogenen Rechtsvorschrift fehlt.

Bei dem Gebot des Einfügens im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB handelt es sich nicht generell um eine umweltbezogene Rechtsvorschrift im Sinne des § 1 Abs. 4 UmwRG. Umweltbezogene Rechtsvorschriften sind danach solche Bestimmungen, die sich

zum Schutz von Mensch und Umwelt auf den Zustand von Umweltbestandteilen oder Faktoren im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes - UIG - beziehen.

Zu den Vorgängernormen im Umweltrechtsbehelfsgesetz in der Fassung vom 8.4.2013 (BGBl. I S. 753), wonach die Zulässigkeit einer Umweltverbandsklage die Geltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, und die Begründetheit der Umweltverbandsklage das Vorliegen einer Verletzung solcher dem Umweltschutz dienender Rechtsvorschriften voraussetzte (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 UmwRG a.F.), hat das BVerwG entschieden, dass im Wege der Umweltverbandsklage keine Verstöße gegen Belange einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geltend gemacht werden können. Danach beschränkt sich das Rüge-recht auf den gesetzlich bezweckten Schutz von Interessen der Umwelt, die gegebenenfalls bei der Prüfung des in § 34 Abs. 1 BauGB verankerten Gebots der Rücksichtnahme zu berücksichtigen sind. Soweit § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB darüber hinaus mit dem Kriterium des „Sich-Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung“ und den dies bestimmenden Merkmalen auf die städtebauliche Ordnung zielt, mag sich hiermit allenfalls mittelbar und reflexweise auch ein Schutz der Umwelt verbinden. Dies führt aber nicht dazu, dass es sich bei den an andere als Umweltbelange anknüpfenden Tatbestandsmerkmalen des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB um Regelungselemente zum Schutz der Umwelt handelt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.10.2013 - 7 C 36.11 -, juris
Rn. 60.

Es besteht kein Anlass, von dieser Einordnung des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB, soweit die Norm als Planersatzvorschrift (nur) eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichern soll, für die nunmehr geltenden Bestimmungen abzuweichen.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29.5.2017 (BGBl. I S. 1298) wurde die Formulierung „Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen“, in „umweltbezogene Rechtsvorschriften“ geändert. Hiermit sollte eine „1:1-Umsetzung“ der

Begriffsbestimmung der Aarhus-Konvention („law relating to the environment“) gewährleistet werden.

Vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung,
BT-Drs. 18/9526, S. 36.

Einen relevanten „Umweltbezug“ weist das Einfügensgebot in § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB aber weiterhin nicht auf. Hierfür genügt nicht, dass sich im Fall seiner Beachtung ein konkretes Vorhaben als nicht zulässig erweist und nicht verwirklicht werden darf.

Vgl. Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: Juni 2023, UmwRG § 1 Rn. 164.

Das Gebot des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB, dass sich ein Vorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung objektiv einfügt, ist mit Blick auf den Schutz von Mensch und Umwelt, konkret hinsichtlich der von dem Kläger thematisierten Möglichkeiten, ein Grundstück baulich auszunutzen und dabei auf die Beschaffenheit des Bodens (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG) mit entsprechenden Folgen auch für die Natur einzuwirken, letztlich neutral. Die Vorschrift fordert im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, dass sich ein Vorhaben hinsichtlich der genannten Kriterien in dem aus der maßgeblichen Umgebung abzuleitenden Rahmen hält. Für einen „Umweltbezug“ im Sinne des § 1 Abs. 4 UmwRG genügt dies nicht.

bb. Dass hier eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme vorliegen könnte, trägt der Kläger schon nicht vor. Dies ist auch nicht der Fall. Es kann daher offen bleiben, inwieweit wegen der Berücksichtigung von Umweltbelangen insoweit von einer umweltbezogenen Vorschrift auszugehen ist.

Von dem Vorhaben geht ersichtlich weder eine - ohnehin nur in Ausnahmefällen anzunehmende - erdrückende Wirkung,

vgl. BVerwG, Urteile vom 14.3.2018 - 4 A 5.17 -, juris Rn. 89, vom 22.6.2017 - 4 A 18.16 -, juris Rn. 44, und

vom 13.3.1982 - 4 C 1.78 -, juris Rn. 38; OVG NRW,
Urteil vom 22.4.2021 - 10 A 3745/18 -, juris Rn. 31 ff,
m. w. N.,

zu Lasten der Nachbargrundstücke aus, noch erweisen sich die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Belichtung beziehungsweise Besonnung und die Belüftung der Nachbargrundstücke als unzumutbar. Rücksichtslos ist das Vorhaben auch nicht deswegen, weil mit ihm zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden, auf die Nachbargrundstücke zu blicken. Solche vorhabenbedingten Folgen sind in überwiegend bebauten Bereichen regelmäßig - so auch hier - hinzunehmen.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 23.2.2023 - 10 B
1148/22 -, juris Rn. 9, und vom 30.8.2021 - 10 B
511/21 -, juris Rn. 9, Urteil vom 8.4.2020 - 10 A
352/19 -, juris Rn. 32 ff.

Dass die durch den vorhabenbedingten Zusatzverkehr verursachten Immissionen das zumutbare Maß zum Nachteil der Grundstücksnachbarn überschreiten könnten, macht der Kläger nicht geltend. Auch hierfür fehlt es an Anhaltspunkten, zumal die Neben- trasse dadurch entsprechend vorbelastet ist, dass über sie auch zu den Wohnhäusern an der Haupttrasse gehörende rückwärtige Stellplätze beziehungsweise Garagen angefahren werden.

c. Ist das Vorhaben nach dem Vorstehenden Teil des Bebauungszusammenhangs, stehen die Verbote des Landschaftsplans diesem nicht entgegen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG). Regelungen des gebietsbezogenen Landschaftsschutzes können eine nach § 34 BauGB an sich zulässige Bebauung nicht schlechthin verhindern.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 23.5.1980 - IV C 79.77 -,
juris Rn. 15, und vom 12.6.1970 - IV C 77.68 -, juris
Rn. 21 f.; Kuschnerus/Bischopink/Arnold, Das zuläs-
sige Bauvorhaben, 7. Aufl. 2016, Rn. 406 f.

So liegt es auch hier.

3. Eine Verletzung von anderen umweltbezogenen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung oder der Vorbescheids von Bedeutung sind, macht der Kläger nicht geltend. Sie ist ebenfalls nicht ersichtlich.